

I

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr
2016**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2015 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.023.200 |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.116.900 |
| einem Jahresfehlbetrag von | 93.700 |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 984.900 |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.014.000 |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 106.900 |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 174.900 |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 90.000 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,22 |

II
§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310
2. Gewerbesteuer	330

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 95 d und 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2016 erteilt.

Borsfleth, den 18.01.2016

Gemeinde Borsfleth

Mohr
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 18.01.2016

Amt Horst-Herzhorn
gez. Mohrdiek, Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen am 27.01.2016

EUR
EUR
EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

Stellen.

%

%

%